

Merkblatt Scheidung

Bei einer Scheidung stellt sich die Frage nach der Teilung des gemeinsamen Vermögens. Dazu gehören auch die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge der Ehepartner. Nach geltendem Scheidungsrecht muss das während der Ehe erworbene Sparguthaben grundsätzlich hälftig geteilt werden.

Wie ist das Vorgehen?	<p>In der Regel werden die Pensionskassen beider Ehepartner vom Richter oder dem mit der Scheidungskonvention beauftragten Anwalt aufgefordert, das während der Ehe erworbene Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) zu berechnen.</p> <p>Zuhanden des Gerichts wird dann die Höhe der Freizügigkeitsleistung berechnet und bestätigt, dass die Überweisung durchgeführt werden kann (Durchführbarkeitserklärung).</p> <p>Nach der Scheidung teilt das Gericht den Pensionskassen mit, welchen Anteil am Sparguthaben an die Pensionskasse des geschiedenen Ehepartners überweisen muss. Die Kompetenz für die Aufteilung liegt beim Gericht. Die PKGR ist lediglich zuständig für die Übermittlung der Berechnungen.</p>																	
Wie wird die zu teilende Freizügigkeitsleistung berechnet?	<p>Ehepartner 1</p> <table> <tr> <td>Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung</td> <td>CHF 200'000</td> </tr> <tr> <td>Freizügigkeitsleistung bei der Heirat</td> <td>CHF 100'000</td> </tr> <tr> <td>= während der Ehe erworbene Sparguthaben</td> <td>CHF 100'000</td> </tr> </table> <p>Ehepartner 2</p> <table> <tr> <td>Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung</td> <td>CHF 100'000</td> </tr> <tr> <td>Freizügigkeitsleistung bei der Heirat</td> <td>CHF 50'000</td> </tr> <tr> <td>= während der Ehe erworbene Sparguthaben</td> <td>CHF 50'000</td> </tr> <tr> <td>Differenz zwischen Ehepartnern</td> <td>CHF 50'000</td> </tr> <tr> <td>Überweisung an Ehepartner 2 (50'000:2)</td> <td>CHF 25'000</td> </tr> </table>		Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 200'000	Freizügigkeitsleistung bei der Heirat	CHF 100'000	= während der Ehe erworbene Sparguthaben	CHF 100'000	Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 100'000	Freizügigkeitsleistung bei der Heirat	CHF 50'000	= während der Ehe erworbene Sparguthaben	CHF 50'000	Differenz zwischen Ehepartnern	CHF 50'000	Überweisung an Ehepartner 2 (50'000:2)	CHF 25'000
Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 200'000																	
Freizügigkeitsleistung bei der Heirat	CHF 100'000																	
= während der Ehe erworbene Sparguthaben	CHF 100'000																	
Freizügigkeitsleistung bei der Scheidung	CHF 100'000																	
Freizügigkeitsleistung bei der Heirat	CHF 50'000																	
= während der Ehe erworbene Sparguthaben	CHF 50'000																	
Differenz zwischen Ehepartnern	CHF 50'000																	
Überweisung an Ehepartner 2 (50'000:2)	CHF 25'000																	
Welche Auswirkung hat das auf meine Vorsorge?	<p>Es gilt, zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie übertragen einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehepartner: Ihr Sparguthaben reduziert sich um den Betrag, der an die Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners überwiesen wurde. Entsprechend reduzieren sich Ihre Altersleistungen. 2. Sie erhalten einen Teil der Freizügigkeitsleistung des geschiedenen Ehepartners: Damit erhöht sich Ihr Sparguthaben. Entsprechend erhöhen sich auch Ihre Altersleistungen 																	
Wie kann ich allfällige Lücken kompensieren?	<p>Wird das Sparguthaben aufgrund einer Scheidung reduziert, können Sie die Vorsorgelücke mit einem freiwilligen Einkauf schliessen.</p>																	



Habe ich durch einen Vorbezug infolge Scheidung schlechtere Leistungen bei Invalidität zu erwarten?	Nein, da die Leistungen der PKGR bei Invalidität nicht vom vorhandenen Sparguthaben abhängig sind. Die Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns.
Ich habe Geld für Wohneigentum vorbezogen, ist dies relevant für die Scheidung?	Wenn während der Ehe Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum vorbezogen wurde, wird dieser Betrag zum Vorsorgeausgleich hinzugerechnet.
Was passiert, wenn sich Rentenbezüger scheiden lassen?	Ist bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten, kann das Vorsorgekapital nicht mehr aufgeteilt werden. Das Scheidungsrecht sieht einen Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche auch dann vor, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehepartner eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Der Ausgleich erfolgt als Teil der hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den befreiteten Ehepartner umgerechnet. Das Gericht legt den Umfang der zu teilenden Rente fest.